

Warum alle Flächen der Marina Wendtorf nach wie vor öffentlich gewidmet und für jedermann jederzeit öffentlich zugänglich sein müssen– und damit nicht privat-kommerziell bebaut und genutzt werden dürfen

Aufschüttungsfläche MARINA WENDTORF –

Historie einer unglaublichen Grundstücksschieberei durch Behörden des Bundes

(Für die Hafenwasserfläche mit Bootstegen wird eine gesonderte Historie erstellt)

1. 1970: Vor den Gemeinden Wendtorf u. Stein/Ostsee befindet sich eine idyllische Ostseebucht, ca. 40 ha, flacher Bodden mit Strand.
(Beweis: Fotos liegen der IG vor)
2. Diese Ostseebucht gehört zur Bundeswasserstraße Ostsee, genauer zur „Seewasserstraße Ostsee“.
3. Deshalb ist die Bucht öffentlicher Verkehrsweg des Bundes (gewidmet wie eine Autobahn oder Bundesstraße, für Boote). Dort fahren 1970 täglich kleine Fischerboote, Segel- und Motorboote.
4. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck WSA, Moltkeplatz 17, Lübeck, ist seit 1958 verantwortlich dafür, dass dieser öffentliche Bootsverkehr dort störungsfrei in der Bucht stattfindet, ähnlich dem Autoverkehr auf der Autobahn.

(D.h.: Einschränkungen des öffentlichen Bootsverkehrs in der Bucht dürfen - wie auf Autobahnen - nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Eine Beseitigung des Wassers durch Landaufschüttung für eine Ferienappartementanlage – das käme der Beseitigung der Fahrbahn der Autobahn gleich - würde die Beendigung des öffentlichen Bootsverkehrs bedeuten und damit Beseitigung der Autobahn.

Diese Befugnis zur Beendigung des öffentlichen Bootsverkehrs hat das WSA nicht. Diese Befugnis hat nur der Bundesgesetzgeber. Das WSA darf solche Entscheidungen nicht treffen, sondern muss Verkehrshindernisse im Wasser – wie z.B. eine Landaufschüttung - durch schifffahrtspolizeiliche Anordnungen beseitigen, damit der öffentliche Bootsverkehr stattfinden kann (Das WSA dürfte nur kleinere vorübergehende Sondernutzungen wie einzelne private Bootsstege zulassen, oder bundeseigene Bauwerke).

Einzig zulässige Entbindung von dieser hoheitlichen Verkehrspflicht des WSA:

Seit 1969 bis heute im Bundeswasserstraßengesetz geregeltes STÄNDIGES LÄNDERPRIVILEG zur Nutzung von Nord- und Ostsee:

Die Küstenländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen (und seit 1990 auch Mecklenburg-Vorpommern) haben das Recht, jede Nord- oder Ostseefläche in ihrem

Land vom Bund zu verlangen, wenn damit eine eigene hoheitliche Landesaufgabe erfüllt werden muss (das könnte dann auch die Beseitigung des Wassers durch Aufschüttung sein). Dafür ist ein gesondertes formelles Verfahren zwischen Bund und Land notwendig.

Dann –und nur dann – darf das WSA die Beseitigung des öffentlichen Bootsverkehrs durch Landzuschüttung zulassen

5. ABSOLUTES VERSAGEN des WSA Lübeck am 11.05.1970:

Ein Mitarbeiter des Wasser- und Schifffahrtsamts Lübeck (WSA HL) verkauft am 11.5.1970 die landnahe Hälfte (ca. 20 ha) der öffentlichen Bundesverkehrsfläche „Ostseebucht Wendtorf/Stein“ für 84.000 DM an die Gemeinde Wendtorf zum Zweck der Landaufschüttung der Bucht – ohne dass das Land Schleswig-Holstein sein ständiges Landprivileg ausgeübt hat (*die verbliebene Hälfte der Bucht bleibt Wasser und im Eigentum des Bundes bis 2009, dazu erfolgt noch eine gesonderte Historie*)

- unter Verstoß gegen die eigenen hoheitlichen Rechtspflichten des WSA zur Erhaltung der Ostseebucht als öffentlicher Verkehrsweg für die Boote;

- unter Missachtung des Ständigen Länderprivilegs des Landes Schleswig-Holstein

- unter der Hand.

6. DAS IST IN DER GESCHICHTE DER BUNDESREPUBLIK EINMALIG:

EINE VERKEHRSBEHÖRDE BEFREIT SICH VON IHRER HOHEITLICHEN VERKEHRSVERANTWORTUNG SELBSTSTÄNDIG DURCH VERKAUF DES VERKEHRSWEGS.

7. UNGLAUBLICH:

Das Erlöschen seiner bundesbehördlichen Verantwortung für die Gewährleistung des öffentlichen Bootsverkehrs in der Ostseebucht sowie das Erlöschen der Gewährleistung des Ständigen Länderprivilegs erteilt sich das WSA selbst (!) in § 5 des Kaufvertrags.

(Als wenn die Straßenmeisterei z.B. ein Stück Autobahnstandstreifen an privat verkauft, und es zulässt, dass der neue Eigentümer mitten in den laufenden Verkehr per LKW Sandberge ablädt zwecks Bebauung des Standstreifens, und damit den Verkehr dort beendet ... und die Straßenmeisterei sich damit herausredet, der Standstreifen sei verkauft, weswegen die Straßenmeisterei damit nichts mehr zu tun hätte, und irgendeine Behörde hätte die Kiesabladung ja auch noch genehmigt)

8. Die Gemeinde Wendtorf verkauft ihr neues „Zivileigentum Bundesverkehrsweg Ostsee“ sofort an den privaten Bauträger Happ KG weiter. Die Gemeinde Wendtorf hatte von vornherein nur als Strohmann fungiert. Es sollte der Anschein erweckt werden, die öffentliche Ostseebucht bleibe irgendwie in öffentlicher Hand (Beweis: Veröffentlichte Chronik der Gemeinde Wendtorf).

WSA und Gemeinde Wendtorf haben damit vor dem Notar am 11.5.1970 einen sittenwidrigen Vertrag geschlossen.

Die Happ KG holt sich für die Landaufschüttung der Ostsee sofort eine Aufschüttungsgenehmigung (diese Genehmigung wird vom WSA geduldet) und schüttet die Bucht 1971 auf. Die Happ KG erhält eine Baugenehmigung für die private Ferienappartementanlage (wird auch vom WSA geduldet). Die Happ KG verkauft das Landgrundstück an 600 private Ferienapartementsbesitzer und die verbliebenen, inzwischen zu Rasenflächen gewordenen Aufschüttungsflächen weiter an die Wendtorf KG, diese verkauft die Rasenflächen ca. 2007 an die Fa. Planethaus AG.

Folglich baut die Fa. Planethaus AG ihr Renditeprojekt auf ehemaligem Meeresgrund des Bundes, der niemals vom WSA Lübeck zur Aufschüttung und Bebauung freigegeben und verkauft werden durfte.

9. Die rechtliche Prüfung des Kaufvertrags vom 11.5.1970 zwischen WSA und Gemeinde Wendtorf ist Gegenstand der Klage der IG vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig. Die IG wehrt sich gegen das für die Aufschüttungsflächen verhängte Demonstrationsverbot. Denn die hoheitliche Rechtspflicht des WSA Lübeck für den öffentlichen Bootsverkehr im Bereich der heutigen Landaufschüttung wurde weder durch den Kaufvertrag, noch durch die Zulassung der Landaufschüttung beendet. Diese WSA-Pflicht besteht auch heute noch, und wo eine Rechtspflicht zum öffentlichen Verkehr besteht, besteht auch eine Rechtspflicht zur Ermöglichung von Demonstrationen nach Art. 8 GG. Das WSA bestreitet seine Rechtspflicht mit dem Argument des Verkaufs der Bucht am 11.5.1970 und die danach vom WSA geduldete Aufschüttung des Wassers.

Die erste Zwischenentscheidung in dem Klagverfahren hat die IG vor dem OVG am 28.04.2015 bereits gewonnen.

10. Die IG besteht mit der Klage auf Feststellung der (auch nach 40 Jahren weiterhin unverändert bestehenden) Pflicht des WSA Lübeck auf Schutz ihres Demonstrationsgrundrechts nach Art. 8 GG auf der zu Unrecht zu Land verwandelten und privatisierten Ostseebucht. Die Landaufschüttungsflächen sind und bleiben öffentliche Verkehrsflächen des Bundes, und damit für den öffentlichen Verkehr gewidmet und damit dem Versammlungsgrundrecht aus Art. 8 GG unterliegend.
11. Die IG geht davon aus, dass ihre Klage gegen die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erfolgreich sein wird, der Kaufvertrag von 1970 als sittenwidrig und damit nichtig festgestellt wird, und eine Grundbuchberichtigung zugunsten des Bundes erfolgen wird, und damit der noch immer unverändert bestehenden öffentlichen Verkehrswidmung der Aufschüttungsflächen als Bundesverkehrsweg und Demonstrationsfläche wieder Geltung verschafft wird.

Fazit:

- Die Mitarbeiter des WSA Lübeck haben 1970 die Straftat der Veruntreuung von Bundesvermögen begangen.
 - Es besteht die Verpflichtung nach Art 20 Abs. 3 GG die Verpflichtung für das WSA Lübeck, wieder ordentliche Rechtsverhältnisse herzustellen:

d.h.
 - Rückabwicklung der Kaufverträge ab 1970
 - Grundbuchberichtigungen,
 - Schadenersatzleistungen,
 - Herstellung der Öffentlichkeit der gesamten Anlage Marina Wendtorf incl. Ferienhäuser der Planethaus-Gruppe durch den Bund d.h. Verwandlung in öffentliche Jugendeinrichtung, Soziale Ferienwohnungen im Betrieb des Bundes, z.B: über Bundessozialwerk o.ä),
 - oder Abriss durch den Bund und Rückwandlung in öffentliche Verkehrsfläche des Bundes Die Mitarbeiter des WSA Lübeck haben 1970 die Straftat der Veruntreuung von Bundesvermögen begangen.
 - Selbstanzeige der WSA-Mitarbeiter bei der Staatsanwaltschaft wegen Veruntreuung von Bundesvermögen in weiteren Fällen.